

# Merkblatt zu personenbezogenen Daten

Alle Beschäftigten der Europa-Universität Flensburg sind verpflichtet, sich datenschutzkonform zu verhalten. Dazu empfiehlt es sich, die oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten *rechtzeitig* zu informieren und *vorab* die datenschutzrelevanten Fragen zu besprechen.

Bitte beachten Sie, dass die oder der Datenschutzbeauftragte keine Rechtsberatung durchführen kann.

## Personenbezogene Daten

Laut Landesdatenschutzgesetz (LDSG) sind **personenbezogene Daten** „*Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person*“ (vgl. § 2 Abs. 1 LDSG).

Ob bei bestimmten Daten ein Personenbezug vorliegt, kann in vielen Fällen nur im Einzelfall unter Berücksichtigung des Kontextes der Verarbeitung entschieden werden. Da die Verarbeitung personenbezogener Daten im Gegensatz zur Verarbeitung anonymer Daten den Regelungen des LDSG unterliegt, ist diese Einschätzung von erheblicher Bedeutung.

Beispiele für personenbezogene Daten:

- Matrikelnummer, Prüfungsergebnisse
- Zeugnisse
- Name, Alter, Familienstand, Geburtsdatum
- Geschlecht, Titel, Größe, Augenfarbe
- Anschrift, Personalausweisnummer, E-Mail-Adressen
- Vorstrafen, genetische Daten
- *besondere Arten personenbezogener Daten*: Rassistische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Angaben zur Gesundheit oder das Sexualleben

Es wird nicht nach der technischen Form der Daten unterschieden. Digitale und analoge Medien können personenbezogene Daten in verschiedenen Formen (Texte, Bilder etc.) enthalten.

## Grundregeln des Datenschutzes

In den folgenden Abschnitten werden die grundlegenden Regeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten aufgezeigt. Dabei müssen alle Punkte beachtet werden.

### Zulässigkeit

Grundsätzlich ist die Verarbeitung personenbezogener Daten verboten. Dieses Verbot kann nur durch ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift für bestimmte Anwendungsfälle aufgehoben werden. Für jede Datenverarbeitung muss es eine rechtliche Grundlage geben.

Für die Verarbeitung von besonderen Arten personenbezogener Daten (vgl. oben) werden zusätzliche Anforderungen gestellt, die § 11 Abs. 3 LDSG entnommen werden können.

### **Zweckbindung**

Nach § 13 Abs. 1 LDSG dürfen personenbezogene Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeitet werden, für den sie erhoben wurden. Eine nachträgliche Änderung des Zweckes ist nur in wenigen vorgegebenen Ausnahmefällen möglich.

### **Erforderlichkeit und Datensparsamkeit**

Die datenverarbeitende Stelle hat den Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit zu beachten (vgl. § 4 Abs. 1 LDSG). Danach dürfen nur die Daten verarbeitet werden, die zum Erreichen des Zwecks erforderlich sind. Außerdem erlischt mit Erreichen des Zwecks die Erforderlichkeit für die weitere Speicherung und die Daten sind zu löschen.

### **Transparenz und Betroffenenrechte**

Damit Betroffene in der Lage sind, die Verarbeitung ihrer Daten nachvollziehen zu können, wurden umfangreiche Rechte der Betroffenen festgelegt (§§ 26 – 31 LDSG). Aus diesen Betroffenenrechten leiten sich für die Europa-Universität Flensburg unmittelbar einzuhaltende Verpflichtungen ab (z.B. Aufklärung bei der Erhebung, Dokumentation der Verfahren usw.).